

Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2015 S. 1494 – 1512,
zuletzt geändert am 17.12.2018, in Kraft seit 18.12.2018

- Lesefassung -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Programmförderung

1.1.1 Programmziel

Dieses Förderprogramm dient der Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Ziel der Förderung ist es, die Innovationen in der Wirtschaft – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen – zu steigern und den Transfer von Forschungsergebnissen in wirtschaftlich verwertbare Entwicklungen zu forcieren. Private FuE-Aufwendungen am BIP in Thüringen sollen bis zum Jahr 2023 deutlich gesteigert werden. Durch die Stärkung der in der Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3 Thüringen) herausgearbeiteten Spezialisierungs- und Querschnittsfelder soll die strategische Zielstellung der RIS3 Thüringen unterstützt werden.

1.1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie sollen insbesondere durch Wissens- und Technologietransfer die Innovationen in der Wirtschaft, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen steigern. Ziel der FuE-Verbundförderung ist es, Verbundvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu unterstützen, die der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen dienen. Dabei stehen diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen in Thüringen im Fokus, deren Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch Kooperation und Technologietransfer nachhaltig verbessert werden sollen. Die geförderten Kooperationen sollen auch als Einstieg in überregionale bzw. transnationale FuE-Bündnisse dienen.

Mit der Förderung von einzelbetrieblichen FuE-Projekten soll ein Anreiz zur Entwicklung neuer oder neuartiger Produkte, Verfahren und Dienstleistungen gegeben und technologieorientierte bzw. wissensbasierte Unternehmen gestärkt werden.

Die Förderung von Innovationsgutscheinen soll den Unternehmen den Zugriff auf das für die FuE-Prozesse notwendige Know-how erleichtern; außerdem soll eine schnelle Kommerzialisierung von Innovationen und Forschungsergebnissen vorangetrieben werden.

Mit dem Auf- und Ausbau von den an konkreten Marktbedürfnissen der Thüringer Wirtschaft ausgerichteten Innovationszentren sollen die wissenschaftlichen Kernkompetenzen weiterentwickelt werden mit dem Ziel, internationale Alleinstellungsmerkmale zu schaffen.

Die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen sollen befähigt werden, den Technologiebedarf der Thüringer Wirtschaft zu decken und ihre Innovationskraft zu stärken, um komplexe FuE-Projekte umzusetzen.

Die Kaltmietfreistellung soll die Rahmenbedingungen für die Gründungs- und erste Entwicklungsphase junger technologieorientierter bzw. junger wissensbasierter und junger kreativwirtschaftlicher Unternehmen verbessern.

1.1.3 Zielindikatoren

Zur Beurteilung der Zielerreichung sollen folgende Zielindikatoren verwendet werden¹:

- Für die Zielerreichung der Richtlinie insgesamt:
 - private FuE-Ausgaben anteilig am BIP,
 - Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Designs/Geschmacksmustern,
 - Wirkindikatoren in den Innovationsfeldern der RIS3 Thüringen
- für einzelbetriebliche FuE-Projekte und FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1 und Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2:
 - private Investitionen, die die öffentliche Unterstützung für Innovations- oder FuE-Projekte ergänzen,
 - Anzahl der Unternehmen, die Unterstützung erhalten,
 - Anzahl der Unternehmen, die unterstützt werden, um Produkte, die neu für das Unternehmen sind, einzuführen,
 - Anzahl der Unternehmen, die unterstützt werden, um Produkte, die neu für den Markt sind, einzuführen,
- für einzelbetriebliche FuE-Projekte und FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1:
 - FuE-Ausgaben der geförderten Unternehmen,
 - FuE-Anteil am Umsatz der geförderten Unternehmen,
 - Anzahl der FuE-Beschäftigten in den geförderten Unternehmen,
- für FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1:
 - Anzahl der Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten,
 - Anzahl der geförderten Verbundvorhaben und
- für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur nach Nr. 2.3:
 - Anzahl der geförderten wirtschaftsnahen Infrastruktureinrichtungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf Grundlage des OP-EFRE² unter Beachtung der RIS3 Thüringen³ und auf Grundlage des Thüringer Mittelstandsförderungsgesetzes⁴ sowie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 36, 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie nach Maßgabe der folgenden Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds ... und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des

¹ Gem. Nr. 4.4.1 der VV zu § 23 ThürLHO. Eingeschlossen sind die Ergebnis- und Outputindikatoren des OP-EFRE Thüringen 2014 - 2020.

² Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Periode 2014 - 2020, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, CCI Code:2014DE16RFOP015, genehmigt von der EU-Kommission mit Beschluss C(2014)9359 vom 03.12.2014.

³ Regionale Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung für Thüringen, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, genehmigt von der EU-Kommission mit Beschluss C(2014)9359 vom 03.12.2014.

⁴ Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe vom 18. April 2011, Thüringer GVBl. Nr. 4/2011, S. 74 ff.

Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) in der Fassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30.07.2018, S. 1),

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ABl. L 138 vom 13.05.2014, S. 5),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), insbesondere Kapitel III, Abschnitt 4; im Folgenden AGVO genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden „De-minimis“ genannt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Alle Projekte nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 müssen wenigstens einem der vier Spezialisierungsfelder der RIS3 Thüringen (Industrielle Produktion und Systeme, Nachhaltige und intelligente Mobilität und Logistik, Gesundes Leben und Gesundheitswirtschaft oder Nachhaltige Energie und Ressourcenverwendung) oder dem Querschnittsfeld (Informations- und Kommunikationstechnologien, innovative und produktionsnahe Dienstleistungen) zugeordnet werden können. Bei einer Zuordnung zum Querschnittsfeld muss ein klarer Bezug zu mindestens einem Spezialisierungsfeld bestehen. Erfolgt die Antragstellung im Wettbewerbsverfahren, muss das Projekt zudem einem im Rahmen des RIS3-Prozesses bestätigten aktuellen Förderschwerpunkt zugeordnet werden können.

Im Einzelnen werden gefördert:

2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Zuwendungsfähig sind einzelbetriebliche FuE-Projekte sowie FuE-Verbundvorhaben, die in den Kategorien der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung stattfinden und der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen dienen.

Projektanträge für FuE-Vorhaben, die im Zusammenhang mit Förderprojekten im Rahmen von Horizont 2020 sowie Förderwettbewerben und Infrastrukturmaßnahmen des Bundes bzw. des Freistaats Thüringen stehen, sind von besonderem Landesinteresse und sollen im Auswahlverfahren bevorzugt werden.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu

zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technischen Grundlagen notwendig ist.⁵

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotanlagen sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.⁶

2.2 Innovationsgutscheine

2.2.1 Innovationsgutschein A: Vorbereitung von FuE-Kooperationsprojekten

Gegenstand der Förderung sind vorbereitende Tätigkeiten, die eine Antragstellung bei FuE-Programmen von Bund und Europäischer Union ermöglichen bzw. die Vorbereitung und den Aufbau von Innovationszentren in Thüringen unterstützen. Dazu gehören:

- die Erarbeitung einer definierten Aufgabenstellung,
- Maßnahmen zur Gewinnung der notwendigen Kooperationspartner und
- die Durchführung von Vorstudien, Recherchen und Marktanalysen.

2.2.2 Innovationsgutschein B: Durchführbarkeitsstudien für FuE-Vorhaben und Nutzung von FuE-Ergebnissen aus EU-Programmen

Gegenstand der Förderung sind Durchführbarkeitsstudien zur Bewertung und Analyse des Potenzials eines Projekts im Vorfeld der einzelbetrieblichen FuE-Förderung sowie der FuE-Verbundförderung mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für die Durchführung des Projekts erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Projekt hätte.

Darüber hinaus sind vorbereitende Tätigkeiten zur Nutzung von FuE-Ergebnissen aus Horizont 2020 und den Vorgängerprogrammen Gegenstand der Förderung.

2.2.3 Innovationsgutschein C: Technische Schutzrechte

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Erlangung und Sicherung von technischen Schutzrechten (Patente und Gebrauchsmuster) im In- und Ausland.

Hierzu gehören:

- a) Recherchen zum Stand der Technik einschließlich der Auswertung der damit einhergehenden Ergebnisse, wenn sie in einem staatlich anerkannten Patentinformationszentrum oder einer staatlich anerkannten Patentverwertungsagentur oder durch einen qualifizierten Anwalt⁷ erfolgen,

⁵ Vgl. Artikel 2 Nr. 85 AGVO, Nr. 75 FuEul-UR, Frascati Manual 2002, OECD 2002, S. 78. Es wird davon ausgegangen, dass die industrielle Forschung den Technologie-Reifegraden 2 - 4 entspricht, vgl. Anhang 2.1 der Mitteilung der Kommission vom 26.06.2012 zur „KET-Strategie“, COM(2012) 341.

⁶ Vgl. Artikel 2 Nr. 86 AGVO, Nr. 75 FuEul-UR, Frascati Manual, S. 79. Es wird davon ausgegangen, dass die experimentelle Entwicklung den Technologie-Reifegraden 5 - 8 entspricht.

⁷ Patentanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz oder Rechtsanwalt mit nachgewiesenen Kenntnissen im gewerblichen Rechtsschutz gemäß § 14 h der Fachanwaltsordnung.

- b) Kosten-Nutzen-Analysen zur Einschätzung der Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung der Erfindung,
- c) Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen in und außerhalb Deutschlands:
 - Leistungen eines qualifizierten Anwalts, Patentamtsgebühren,
 - Ausgaben für Übersetzungen und sonstige im Hinblick auf die Erteilung des technischen Schutzrechts in der Rechtsordnung des Zielstaates anfallende Ausgaben.

Nicht beanspruchte Fördermittel für diese unter a) bis c) genannten Maßnahmen können nicht zur Deckung anderer, dort genannter Maßnahmen verwendet werden.

2.2.4 Innovationsgutschein D: Innovationsunterstützende kreativwirtschaftliche Dienstleistungen

Gegenstand der Förderung sind externe, innovationsunterstützende kreativwirtschaftliche Dienstleistungen mit dem Zweck, den FuE-Prozess selbst als auch die Umsetzung der FuE-Ergebnisse in innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Konzeption und Planung von Ideen für neue und neuartige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- b) Produktdesign (Entwurf und Gestaltung), Modellbau und Visualisierung/Dokumentation von neuen und neuartigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen,
- c) Recherchen nach national bzw. international eingetragenen als auch nicht eingetragenen Designs/Geschmacksmustern, wenn sie in einem staatlich anerkannten Patentinformationszentrum oder durch einen qualifizierten Anwalt erfolgen.

2.2.5 Innovationsgutschein E: Prozess- und Organisationsinnovationen

Gegenstände der Förderung sind:

- **beim Innovationsgutschein E1:**
 - neue oder wesentlich verbesserte Methoden für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen bzw. der Software (Prozessinnovation),
 - neue Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens (Organisationsinnovation),
- **beim Innovationsgutschein E2:**

Die modellhafte Entwicklung von Prozessen und Organisationsformen für unternehmensübergreifende Verzahnungen und Zusammenarbeit insbesondere im Sinne von Systempartnerschaften mit dem Ziel, das entwickelte Modell den Mitgliedern eines Thüringer Cluster/Netzwerks nutzbar zu machen (Modellprojekte).

2.3 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

2.3.1 Innovationszentren

Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Innovationszentren. Diese sollen – ausgerichtet an den konkreten Marktbedürfnissen der Thüringer Wirtschaft – die Forschung entsprechend den in der RIS3 Thüringen herausgearbeiteten Spezialisierungs- und Querschnittsfeldern bündeln und die wissenschaftlichen Kernkompetenzen weiterentwickeln mit dem Ziel, internationale Alleinstellungsmerkmale zu schaffen.

2.3.2 Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in die forschungsbezogene Geräteinfrastruktur sowie FuE-Projekte wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen.

2.3.3 Technologie- und Gründerzentren/Applikationszentren

Gegenstand der Förderung ist die Kaltmietfreistellung von kleinen und mittleren Unternehmen in Technologie- und Gründerzentren/Applikationszentren.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten für die jeweiligen Zuwendungsempfänger folgende Bestimmungen:

- a) Als **Unternehmen** wird jede Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform bezeichnet, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören auch die Freien Berufe. Die Größenklassen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Einordnung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen definieren sich entsprechend Anhang I, Artikel 2 f. der AGVO⁸. Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Thüringen haben. Soweit KMU sind auch Cluster-/Netzwerkorganisationen als juristische Person, die den Innovationscluster betreibt, eingeschlossen.
- b) **Forschungseinrichtungen** sind unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise diejenigen Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichungen oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.⁹

Zu den Forschungseinrichtungen zählen abschließend:

- die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Thüringen,
- die institutionell geförderten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Thüringen und
- die staatlichen Hochschulen des Landes gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG).

Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen (WinaFo) Thüringens müssen gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sein. Antragstellende WinaFos müssen im Auftrag des für die Förderung zuständigen Ministeriums evaluiert sein. Evaluierungen können unter Einbeziehung externer Gutachten erfolgen.

Forschungseinrichtungen, die FuE-Anträge im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit¹⁰ stellen, werden als Unternehmen behandelt.

- c) **Technologie- und Gründerzentren (TGZ)/Applikationszentren** als Träger oder Betreibergesellschaften sind zuwendungsfähig, wenn sie sich überwiegend im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum von Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation befinden.

⁸ Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Große Unternehmen sind Unternehmen, die nicht die o. g. Voraussetzungen der KMU erfüllen, vgl. Anhang I, Artikel 2 AGVO.

⁹ Die Vorgaben dazu können sich aus dem Transparenzrichtliniengesetz vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141) ergeben.

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation, 2014/C 198/01.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten, deren Kriterien sich nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO bestimmen sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Auch die gemäß Art. 1 Absatz 2 bis 5 AGVO ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche werden nicht gefördert.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Fördergegenstand

Fördergegenstand		Zuwendungsempfänger
FuE-Projekte nach Nr. 2.1		
FuE-Verbundvorhaben		KMU, große Unternehmen nur in Kooperation mit KMU oder mit Forschungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen
Einzelbetriebliche FuE-Projekte		KMU
Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2		
A	Vorbereitung von FuE-Kooperationsprojekten	KMU, Forschungseinrichtungen
B	Durchführbarkeitsstudien für FuE-Vorhaben und Nutzung von FuE-Ergebnissen aus EU-Programmen	KMU
C	Technische Schutzrechte	KMU, Forschungseinrichtungen
D	Innovationsunterstützende kreativwirtschaftliche Dienstleistungen	KMU
E	E1 Prozess- und Organisationsinnovationen	KMU
	E2 Modellprojekte	Cluster-/Netzwerkorganisation
Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Nr. 2.3		
Auf- und Ausbau von Innovationszentren		Forschungseinrichtungen
FuE-Projekte und Investitionen bei WinaFos		wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen
Kaltmietfreistellung in TGZ/Applikationszentren		Träger- oder Betreibergesellschaften von TGZ/Applikationszentren

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt ist in Thüringen durchzuführen.

Der Antragsteller muss sich im Umfeld des beabsichtigten Projekts mit den Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU vertraut machen und prüfen, ob für das beabsichtigte Projekt eine Förderung durch den Bund oder die EU möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Förderantrag darzustellen.

Für die Förderung nach Nr. 2.2.3 müssen Unternehmen mittels eines Registerauszugs des DPMA¹¹ nachweisen, dass sie die Voraussetzungen der WIPANO-Förderrichtlinie¹² oder deren Nachfolgeprogramm nicht erfüllen.

¹¹ (weggefallen)

¹² WIPANO: Richtlinie zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen von Hochschulen und Unternehmen „WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ vom 20.11.2015, BAnz AT 27.11.2015 B1, gültig bis zum 31.12.2019.

FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2 müssen technisch und wirtschaftlich einschätzbar sein, deutliche Erfolgs- und Marktchancen erwarten lassen und ein kalkulierbares Risiko aufweisen. Es muss der internationale Stand der Technik zumindest erreicht und der Stand der Technik im Unternehmen weit übertroffen werden.

Projekte, die vor Antragstellung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Mit dem Projekt darf grundsätzlich begonnen werden, wenn die Förderung bewilligt wurde. Auf Risiko des Antragstellers ist nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde der vorzeitige Projektbeginn wie folgt möglich:

- bei FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und
- bei Projekten auf Grundlage der Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2

im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ist in einem solchen Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbart, dass Zuwendungen nicht bewilligt werden, gilt erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers als Projektbeginn. Die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Projektbeginn.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auf nachvollziehbare Weise sichergestellt ist und der Antragsteller durch seine materiellen und personellen Voraussetzungen sowie sein Rechnungswesen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projekts bietet. Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Auskunft über sein Vermögen nach §§ 802c ff. Zivilprozessordnung eingeleitet wurde.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Abgrenzung nichtwirtschaftliche/wirtschaftliche Tätigkeiten

Zuwendungen an Forschungseinrichtungen in Form der Vollfinanzierung erfolgen zur Deckung von Kosten/Ausgaben, die mit nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Als nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Forschungseinrichtung werden im Allgemeinen deren primäre Tätigkeiten wie die unabhängige Forschung und Entwicklung (d. h. keine Auftragsforschung) zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses (auch im Verbund), die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen betrachtet. Auch Tätigkeiten des Wissenstransfers wird als nichtwirtschaftliche Tätigkeit eingestuft, wenn sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die o. g. primären Tätigkeiten derselben Forschungseinrichtung reinvestiert werden.

Darüber hinaus erfolgen auch Zuwendungen an Forschungseinrichtungen zur Deckung der Kosten/Ausgaben, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Zur Vermeidung einer Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die nichtwirtschaftliche Tätigkeit sind die Kosten, Finanzierung und Erlöse für beide Tätigkeitsformen klar und eindeutig voneinander zu trennen (Trennungsrechnung). Die Geeignetheit des Kostenrechnungssystems ist einmalig mit dem ersten Antrag in

der Förderperiode 2014 bis 2020 durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Der jährliche Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse ist im Jahresabschluss der Forschungseinrichtung zu führen.

4.2.2 Marktfähigkeit von FuE-Ergebnissen

Unternehmen haben bei Antragstellung für FuE-Projekte nach Nr. 2.1 die zu erwartende Marktfähigkeit der angestrebten Umsetzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung anhand eines Verwertungsplans darzulegen.

4.2.3 Voraussetzungen eines FuE-Verbundvorhabens

Die für ein FuE-Verbundvorhaben notwendige wirksame Zusammenarbeit ist gegeben, wenn der Verbund aus mindestens zwei voneinander unabhängigen¹³, im Verbundvorhaben eigenständig kooperierenden Partnern besteht, welche arbeitsteilig mit jeweils eigenständigen FuE-Projekten zu einem gemeinsamen Ziel (regelmäßig ein FuE-Gesamthema) beitragen. Um als Verbundvorhaben zu gelten, müssen die Verbundpartner gemeinsam an der Gestaltung und zur Durchführung des Vorhabens beitragen und die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken teilen.

Die beteiligten Partner müssen vor Bewilligung der Projekte als Verbundvorhaben einen Kooperationsvertrag geschlossen haben, der insbesondere die Beiträge zu den Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, die Verbreitung der Ergebnisse sowie den Zugang zu Rechten des geistigen Eigentums und Regeln für deren Zuweisung festlegt.

Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Kooperation.

Folgende Verbundformen sind möglich:

- a) Vorhaben zwischen mindestens zwei Unternehmen, wobei mindestens ein KMU beteiligt sein muss oder
- b) Vorhaben zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung.

Bei Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen wird davon ausgegangen, dass die beteiligten Unternehmen keine mittelbare staatliche Beihilfe über die Forschungseinrichtung erhalten. Hierfür muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, können weit verbreitet werden und etwaige geistige Eigentumsrechte, die sich aus den Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang diesen Forschungseinrichtungen zugeordnet,
- die sich aus dem Vorhaben ergebenden geistigen Eigentumsrechte sowie die damit verbundenen Zugangsrechte werden den verschiedenen Verbundpartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen oder
- die Forschungseinrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für diejenigen geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von den Forschungseinrichtungen im Rahmen des Projekts ausgeführten Tätigkeiten ergeben und

¹³ Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 des Anhangs I der AGVO.

auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt.

4.2.4 Innovationsgutschein Technische Schutzrechte

Der Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters gemäß § 4 Gebrauchsmustergesetz oder auf Erteilung eines Patents gemäß § 34 Absatz 3 Nr. 2 Patentgesetz (PatG) muss spätestens sechs Monate nach Erlass des Zuwendungsbescheids gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Der Prüfungsantrag nach § 44 Absatz 1 PatG ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Anmeldung des technischen Schutzrechts zu stellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Zuwendungen für alle nach Nr. 2.1 bis 2.3 geförderten Projekte werden als Projektförderung in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

5.2 Umfang der Zuwendungen

Folgende Kosten/Ausgaben werden für die einzelnen Projekte jeweils als zuwendungsfähig anerkannt, sofern nicht Einschränkungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden:

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben-/Kostenarten

Fördergegenstand	Förderung auf Ausgabenbasis	Förderung auf Kostenbasis
	zuwendungsfähige Ausgaben	zuwendungsfähigen Kosten
FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1		
FuE-Verbundvorhaben		<ul style="list-style-type: none"> • Personal • Aufträge/Dienstleistungen • Betriebsmittel
Einzelbetriebliche FuE-Projekte		<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente/Ausrüstungen • zusätzliche Gemeinkosten
Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2		
A, B, E1	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträge/Dienstleistungen 	
C, D	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträge/Dienstleistungen • Gebühren 	
E2	<ul style="list-style-type: none"> • Personal • Aufträge/Dienstleistungen • Betriebsmittel 	
Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Nr. 2.3		
Innovationszentren	im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • forschungsbezogene Geräteinfrastruktur • Personal (ausschließlich technisches und Verwaltungspersonal) • Aufträge/Dienstleistungen • Gebäudemiete • Betriebsmittel 	
	im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • forschungsbezogene Geräteinfrastruktur 	

Fördergegenstand	Förderung auf Ausgabenbasis	Förderung auf Kostenbasis
	zuwendungsfähige Ausgaben	zuwendungsfähigen Kosten
Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Nr. 2.3		
Investitionen bei WinaFo	<ul style="list-style-type: none"> forschungsbezogene Geräteinfrastruktur 	
FuE-Projekte von WinaFo		<ul style="list-style-type: none"> Personal Aufträge/Dienstleistungen Betriebsmittel Instrumente/Ausrüstungen zusätzliche Gemeinkosten
Kaltmietfreistellung in TGZ/ Applikationszentren	<ul style="list-style-type: none"> auf die Kaltmiete bezogene, tatsächlich gewährte Mietfreistellung 	

5.2.2 Begriffsbestimmungen der Ausgaben/Kostenarten und Bedingungen

Ausgaben/Kostenarten	Erläuterungen und Bedingungen
Personal	Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden. Zuwendungsfähig sind abweichend von Nr. 6.1.3, Nr. 6.2 und Nr. 6.3 ANBest-P-Kosten die Personalkosten/-ausgaben, die sich aus dem lohnsteuerpflichtigen Bruttojahresgehalt zuzüglich der Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20,175 % auf diesen Betrag, maximal jedoch auf den Betrag der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, dividiert durch 1720 Stunden pro Jahr und multipliziert mit den tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden berechnen.
Instrumente/Ausrüstungen (nur bei Kostenbasisförderung)	Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden. Wenn die Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, werden nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung auf Grundlage der AfA-Tabellen während der Dauer des Projekts als zuwendungsfähig anerkannt. Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (Abschreibungen), deren Anschaffung aus zugewiesenen Haushaltsmitteln oder aus einer institutionellen Förderung oder aus einer Projektförderung erfolgte, werden als zuwendungsfähige Kosten nicht berücksichtigt.
Aufträge/Dienstleistungen	Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Dienstleistungen, die ausschließlich für das Projekt genutzt werden. Beim Innovationsgutschein B gehört hierzu auch die Durchführbarkeitsstudie. Dienstleistungen sind zum Marktpreis in Anspruch zu nehmen. Ist der Marktpreis nicht ermittelbar, sind die gesamten Kosten zuzüglich der im jeweiligen Dienstleistungsbereich allgemein angewandten Gewinnspanne in Rechnung zu stellen, oder es ist nachweislich eine Preisverhandlung nach dem Arm's-length-Prinzip zu führen, bei der zumindest eine Grenzkostendeckung erreicht werden muss.
Betriebsmittel	Sonstige Betriebsausgaben wie u. a. Material, Bedarfartikel und dergleichen, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.
zusätzliche projektbezogene Gemeinkosten	<ul style="list-style-type: none"> Abweichend von Nr. 6.2 ANBest-P-Kosten als Pauschale i. H. v. 25 % auf die projektbezogenen Personalkosten, Abschreibungen für Instrumente/Ausrüstungen und Betriebsmittel, oder bei Forschungseinrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft: ggf. tatsächlich ermittelte Gemeinkosten mit Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer
forschungsbezogene Geräteinfrastruktur	Erwerb von neuen Maschinen, Geräten, Instrumenten, Ersteinrichtungen sowie immateriellen Wirtschaftsgütern.

5.3 Maximale Förderquoten und Fördersummen

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der in Nr. 5.2 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten mit folgender Förderquote/Fördersumme:

Fördergegenstand		Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3 der Richtlinie	maximale Förderquote		Förderhöchstbetrag (maximaler Zuschuss)
FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1					
			industrielle Forschung	experimentelle Entwicklung	
FuE-Verbundvorhaben**		kleine Unternehmen	80 %	60 %	7,5 Mio. EUR je Verbundvorhaben
		mittlere Unternehmen	75 %	50 %	
		große Unternehmen	65 %	40 %	
		Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit	100 %		
Einzelbetriebliche FuE-Projekte**		kleine Unternehmen	70 %	45 %	2,5 Mio. EUR
		mittlere Unternehmen	60 %	35 %	
Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2					
A		Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit	100 %		50.000 EUR
		kleine Unternehmen*	70 %		
		mittlere Unternehmen*	60 %		
B*		kleine Unternehmen	70 %		50.000 EUR
		mittlere Unternehmen	60 %		
C***		KMU Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit	50 %		1.500 EUR für Recherchen zum Stand der Technik 1.000 EUR für Kosten-Nutzen-Analysen 10.000 EUR für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, davon max. 2.100 EUR für jede Anmeldung in Deutschland und max. 2.700 EUR für jede Anmeldung außerhalb Deutschlands
D***		KMU	50 %		20.000 EUR 1.200 EUR für Designrecherche
E	E1****	KMU	50 %		20.000 EUR
	E2*	Cluster-/Netzwerkorganisation	75 %		30.000 EUR

Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3 der Richtlinie	maximale Förderquote	Förderhöchstbetrag (maximaler Zuschuss)
Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Nr. 2.3			
Auf- und Ausbau von Innovationszentren	Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit:	nichtwirtschaftlich	100 %
		wirtschaftlich*****	50 %
Investitionen bei WinaFo	WinaFo im Rahmen ihrer Tätigkeit:	nichtwirtschaftlich	100 %
		wirtschaftlich*****	50 %
FuE-Projekte von WinaFo	WinaFo im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit:	100 %	1 Mio. EUR
Kaltnietfreistellung in TGZ/Applikationszentren*	Träger und Betreibergesellschaften der TGZ/Applikationszentren	Kaltnietfreistellung	200.000 EUR pro Jahr und Zuwendungsempfänger, 10.000 EUR pro Jahr und begünstigtes KMU als Mieter
Anmerkungen			
*	Die Förderung erfolgt auf Basis der „De-minimis“-VO.		
**	Die Förderung der Unternehmen erfolgt auf Basis von Art. 25 AGVO.		
***	Die Förderung der Unternehmen erfolgt auf Basis von Art. 28 AGVO.		
****	Die Förderung der Unternehmen erfolgt auf Basis von Art. 29 AGVO.		
*****	Bei Investitionen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Forschungseinrichtung in eine vom Bund mitfinanzierte Forschungsorganisation (z. B. FhG, WGL) bzw. im Zusammenhang mit strukturellen Veränderungen in den Einrichtungen kann diese Förderhöchstsumme überschritten werden.		
*****	Die Förderung der Forschungseinrichtungen erfolgt auf Basis von Art. 26 AGVO		

5.4 Besondere Zuwendungsbedingungen

5.4.1 FuE-Verbundzuschlag nach Nr. 2.1

Der bei FuE-Verbundvorhaben in der o. g. maximalen Förderquote enthaltene Verbundzuschlag i. H. v. 15 % Förderquote wird nur gewährt, wenn

- die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden oder
- bei Kooperationen zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Kosten bestreitet (d. h. keinem einzelnen Unternehmen entstehen mehr als 70 % der Kosten des FuE-Verbundvorhabens) oder
- bei Kooperationen zwischen einer oder mehreren Forschungseinrichtungen und einem Unternehmen die Forschungseinrichtung(en) mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten tragen (d. h. mindestens 10 % der Kosten des FuE-Verbundvorhabens entstehen der/den Forschungseinrichtung(en)) und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

5.4.2 Externe Managementleistungen bei FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1

Externe Managementleistungen können als Ausgaben der KMU oder Forschungseinrichtungen für Aufträge/Dienstleistungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR berücksichtigt werden. Auftragnehmer für diese Leistungen sollen beispielsweise Cluster/Netzwerke, an Innovationszentren beteiligte Forschungseinrichtungen sowie TGZ/Applikationszentren sein.

5.4.3 Personalkosten für FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2

Personalkosten für im Projekt tätige Geschäftsführer/geschäftsführende Direktoren sowie Vorstandsmitglieder und für Inhaber eines einzelkaufmännisch geführten Unternehmens sind bei FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2 nur zuwendungsfähig in Höhe der Personalkosten eines vergleichbaren Mitarbeiters in einem FuE-Projekt.

Personalkosten bei FuE-Projekten in WinaFo nach Nr. 2.3.2 dürfen einschließlich der Personalkosten für Vorlaufforschungsprojekte auf Grundlage von INNO-KOM¹⁴ oder dessen Nachfolgeprogramm 20 % der Kosten des zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenen, fest angestellten Personals, welches unmittelbar FuE-Tätigkeiten durchführt, nicht überschreiten.

5.4.4 Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotanlagen sowie Software in FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2

Die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotanlagen, die kommerziell genutzt werden, ist von der Förderung ausgeschlossen. Stellt sich heraus, dass ein(e) mit der Zuwendung entwickelte(r) Prototyp, Demonstrationsmaßnahme, Pilotanlage doch kommerziell genutzt wurde, wird oder werden soll, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers diese kommerzielle Nutzung unter der Bedingung genehmigen, dass die für Entwicklung des Prototyps, der Demonstrationsmaßnahme, der Pilotanlage ausgereichte Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der kommerziellen Nutzung vollständig zurückgezahlt wird. Dies gilt unabhängig von tatsächlich beim Zuwendungsempfänger eingehenden Einnahmen. Als Beginn der kommerziellen Nutzung zählt der Tag des Vertragsabschlusses zur Generierung von Einnahmen wie beispielhaft aus Nutzung, Vermietung oder Verkauf. Eine Verschrottung zählt nicht als kommerzielle Nutzung. Die innerhalb des Bewilligungszeitraums aus der Verschrottung erzielten Einnahmen sind zurückzuzahlen.

Software ist förderfähig bis einschließlich der ersten Version eines Programms, die vom Entwickler zu Testzwecken veröffentlicht wird (Beta-Version).

5.4.5 Auftragnehmer bei Innovationsgutscheinen nach Nr. 2.2

Auftragnehmer zur Vorbereitung von FuE-Kooperationsprojekten (Innovationsgutschein A) sollen beispielsweise Cluster/Netzwerke, an Innovationszentren beteiligte Forschungseinrichtungen und TGZ/Applikationszentren sein.

Auftragnehmer für innovationsunterstützende kreativwirtschaftliche Dienstleistungen nach Nr. 2.2.4 a) und b) (Innovationsgutschein D) dürfen ausschließlich Unternehmen sein, die ihren erwerbswirtschaftlichen Schwerpunkt in mindestens einem der elf Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft haben¹⁵ (Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Pressemarkt, Werbemarkt, Software-/Games-Industrie) und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung bzw. medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.

5.4.6 Kaltmietfreistellung

Gefördert werden die auf die Kaltmiete bezogenen tatsächlich im TGZ/Applikationszentrum gewährten Mietfreistellungen für junge technologieorientierte

¹⁴ Richtlinie zur FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen – Innovationskompetenz (INNO-KOM) vom 2. September 2016 (BAnz AT 26.09.2016 B1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 31. März 2017 (BAnz AT 31.03.2017 B1).

¹⁵ Vgl. Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz am 14. und 15. Dezember 2009 zum „Leitfaden zur Erstellung einer statistischen Datengrundlage für die Kulturwirtschaft und eine länderübergreifende Auswertung kulturwirtschaftlicher Daten“ gemäß Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008).

bzw. junge wissensbasierte sowie junge kreativwirtschaftliche¹⁶ KMU. Die Freistellung von der Kaltmiete ist auf die ersten drei Jahre ab Gründungstag¹⁷ der KMU begrenzt. In der geförderten Kaltmiete dürfen keine Mietkosten für Geräte, Instrumente, Ausrüstungen oder sonstige Ausstattungsgegenstände enthalten sein. Der Zuschuss muss vollständig an die eingemieteten KMU weitergeleitet werden.

Die TGZ/Applikationszentren müssen mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert worden sein. Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraums müssen die TGZ/Applikationszentren bei Antragstellung ihre am jeweiligen Standort vorhandene Nutzfläche für Büroarbeit und Produktion/Experimente/Arbeit¹⁸ überwiegend an KMU vermietet haben, welche die Voraussetzungen zur Einmietung in TGZ/Applikationszentren entsprechend der jeweils geltenden Thüringer GRW-Förderrichtlinie erfüllen, sowie die entsprechenden Gemeinschaftsdienste anbieten.

5.5 Rückzahlungen

5.5.1 Nettoeinnahmen bei Investitionen in die Infrastruktur

Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe für den Auf- und Ausbau von Innovationszentren nach Nr. 2.3.1 und für Investitionen in WinaFos nach Nr. 2.3.2 im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sind die zu erwartenden Nettoeinnahmen von den förderfähigen Gesamtausgaben entsprechend den Vorgaben in Artikel 61 VO (EU) 1303/2013 abzuziehen, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben vor Abzug dieser Nettoeinnahmen 1 Mio. EUR überschreiten. Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Nettoeinnahmen nicht möglich, sind diejenigen Nettoeinnahmen zurückzuzahlen, welche innerhalb von drei Jahren nach der auf den letzten Abrufantrag hin erfolgten Zahlung tatsächlich erzielt wurden.

5.5.2 Zweckbindungsfrist bei Investitionen in die Infrastruktur

Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Innovationszentren nach Nr. 2.3.1 oder für Investitionen in WinaFos nach Nr. 2.3.2 werden – anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem nachstehende Voraussetzungen nicht erfüllt wurden – zurückgefordert, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

- sich dessen Eigentumsverhältnisse derart geändert haben, dass einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- sich die Art, Ziele oder Durchführungsbestimmungen des Projekts dergestalt erheblich verändert haben, dass die ursprünglichen Ziele des Projekts untergraben würden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist auf Anforderung Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die im Zusammenhang mit o. g. Voraussetzungen stehen.

5.5.3 Monitoring- und Rückforderungsmechanismus bei Investitionen in die Infrastruktur

Erhält die Forschungseinrichtung sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel, wird zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Beihilfeintensität ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 26 Absatz 7 AGVO eingerichtet.

5.5.4 Einnahmen aus technischen Schutzrechten

Der Zuwendungsbetrag für die Förderung technischer Schutzrechte gemäß Nr. 2.2.3 (Innovationsschein C) ist anteilig in Höhe der Förderquote zurückzuzahlen, wenn dem

¹⁶ entsprechend den in Nr. 5.4.5 genannten Teilmärkten.

¹⁷ Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder der Tag der Anmeldung beim Gewerbeamt.

¹⁸ Gem. NF 2 und NF 3 der DIN 277-2.

Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren nach der auf den letzten Abrufantrag hin erfolgten Zahlung aus der Veräußerung eines technischen Schutzrechts oder aus einer Lizenzerteilung auf ein solches Recht Einnahmen zugeflossen sind, die den Zuwendungsbetrag übersteigen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt jeweils bis zu:

- 12 Monate für TGZ/Applikationszentren nach Nr. 2.3.3,
- 18 Monate für Innovationsgutscheine B, D und E nach Nr. 2.2,
- 24 Monate für Innovationsgutschein A nach Nr. 2.2,
- 60 Monate für den Auf- und Ausbau von Innovationszentren nach Nr. 2.3.1,
- 36 Monate bei allen anderen Fördergegenständen nach Nr. 2.

Andere staatliche Zuwendungen zum beantragten Projekt (z. B. zinsverbilligte Darlehen, „De-minimis“-Beihilfen) werden auf den Zuschuss angerechnet und sind im Finanzierungsplan darzustellen.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der „De-minimis“-VO in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen“, darf 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen des Straßengüterverkehrssektors) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses zulässigen Höchstbetrages zur Offenlegung aller „De-minimis“-Zuwendungen verpflichtet, die er in diesem Zeitraum erhalten hat. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe. Die gemäß Art. 1 der „De-minimis“-VO ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche werden nicht gefördert.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

- bei der Begleitung und Evaluierung dieses Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auch wenn sein Projekt abgeschlossen ist,
- bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Nr. 2.2 Anhang XII zur VO (EU) 1303/2013 auf die Unterstützung des Projekts durch den EFRE hinzuweisen,
- sein Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Förderung gem. Artikel 115 Absatz 2 i. V. m. Anhang XII VO (EU) 1303/2013 zu erklären und
- sein Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Förderung gem. Artikel 9 Absatz 1 c) AGVO im Falle einer Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR zu erklären.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Postadresse: Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt
Web-Portal: www.aufbaubank.de

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des vorgegebenen Formulars bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen. In Abweichung von dem Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 3.1 der VV zu § 44 ThürLHO kann auch eine elektronische Antragstellung über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank <https://ecohesion.aufbaubank.de> mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 11, Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014¹⁹ oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen.

Für die Fälle der elektronischen Abwicklung kann insoweit von der in Ziffer 3.1 der VV zu § 44 ThürLHO geregelten Schriftform abgewichen werden.

Die Thüringer Aufbaubank kann zur Prüfung des geplanten Projekts weitere Unterlagen anfordern.

Für Anträge auf Zuwendungen nach Nr. 2.2 (Innovationsgutscheine) und nach Nr. 2.3.3 (Kaltmietfreistellung) ist anstatt einer Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank eine Bonitätserklärung des Antragstellers ausreichend.

7.2 Bagatellgrenze

Anträge auf Zuwendungen nach Nr. 2.2 (Innovationsgutscheine) sollen einen Förderbetrag von 500 EUR, alle anderen Anträge einen Förderbetrag von 5.000 EUR nicht unterschreiten.

7.3 Auswahlverfahren

Es werden überwiegend Wettbewerbsverfahren durchgeführt; ausgenommen ist die Förderung auf Grundlage der Innovationsgutscheine. Zu den entsprechenden Themenaufrufen erfolgt die Antragsannahme – auch bei der Kaltmietfreistellung in TGZ/Applikationszentren – im Stichtagsverfahren. Die Bekanntmachung der Wettbewerbsthemen einschließlich der Termine zum Wettbewerbsaufruf und des Stichtags der Antragsannahme erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank. Jedes beantragte FuE-Projekt bzw. -Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2 wird durch (mindestens) einen von der Bewilligungsbehörde beauftragten unabhängigen Gutachter wissenschaftlich bewertet.

7.4 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Landes. In Abweichung von dem Schriftformerfordernis gemäß den Ziffern 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO kann auch eine elektronische Bewilligung über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank <https://ecohesion.aufbaubank.de> mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 11, Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen.

Für die Fälle der elektronischen Abwicklung kann insoweit von der in den Ziffer 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO geregelten Schriftform abgewichen werden.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides können ergänzende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 ThürVwVfG sein.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

7.5 Mittelabruf und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid formell bestandskräftig ist und der Zuwendungsempfänger einen Abrufantrag bei der Thüringer Aufbaubank über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank <https://ecohesion.aufbaubank.de>, sofern er die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllt, oder schriftlich gestellt hat.

Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger erfolgen in der Regel anhand einer Belegliste (Mittelabruf) nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

Abweichend von Nr. 1.4 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) kann die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als förderfähige Ausgaben tatsächlich bezahlt worden sind.

Einzelne Belege müssen beim Mittelabruf jeweils einen Gesamtbetrag des Leistungsentgelts von mindestens 150 EUR netto aufweisen. Ausgenommen davon sind behördliche Leistungen (Gebühren).

Die Zuwendung muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums abgerufen werden.

Zuwendungen nach Nr. 2.2 mit Ausnahme des Innovationsgutscheins E2 erfolgen durch einen als Innovationsgutschein bezeichneten Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Mittel für Zuwendungen auf Grundlage der Innovationsgutscheine B bis E erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.6 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde regelmäßig über den fachlichen Projektfortschritt zu berichten. Die Bewilligungsbehörde kann ungeachtet dessen zu jeder Zeit auch ohne vorherige Anmeldung den Projektfortschritt beim Zuwendungsempfänger kontrollieren.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können. Dazu gehören u. a. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die vorzeitige Beendigung des Projekts.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung oder eines Zuwendungsvorteils anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes i. V. m. §§ 2 bis 6 Subventionsgesetz. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt oder die Mittel abweichend vom Verwendungszweck verwendet, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen kann als Betrug im Sinne § 263 StGB strafbar sein.

7.8 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P oder der Nr. 7 der ANBest-P Kosten anhand des dafür vorgesehenen Formulars bei der Bewilligungsbehörde über das Online-Portal der Thüringer Aufbaubank <https://ecohesion.aufbaubank.de>, sofern er die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllt, oder schriftlich nachzuweisen. Bei der Förderung auf Ausgabenbasis ist ein einfacher Verwendungsnachweis gem. Nr. 6.5 der ANBest-P zugelassen.

7.9 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde i. S. d. VO (EU) 1303/2013 und die Europäische Kommission sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO und des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken.

Zum Zwecke der Nachprüfung sind durch den Zuwendungsempfänger alle für die Nachweise erforderlichen Unterlagen und Belege mindestens bis zum 31.12.2029 in prüffähigem Zustand aufzubewahren.

8 Sprachliche Gleichstellung

Die im Wortlaut dieser Richtlinie verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelerung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, jedoch maximal bis zum Ablauf des 31.12.2023. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung der Erlangung von technischen Schutzrechten vom 11.04.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2014 S. 607) außer Kraft.